

## Freistellungsbescheinigung für Bauabzugssteuer rechtzeitig beantragen

Für viele Freistellungsbescheinigungen ist der 31. Dezember von Bedeutung. So wurden zahlreiche Exemplare aufgrund der Bauabzugssteuer auf einen Maximalzeitraum von drei Jahren ausgestellt. In den meisten Fällen endet das Ganze am 31.12.2004. Die Industrie- und Handelskammer Siegen (IHK) empfiehlt deshalb allen Unternehmen, sich rechtzeitig um eine Verlängerung zu kümmern.

Wird bis zu sechs Monate vor Ablauf einer Freistellungsbescheinigung die „Verlängerung“ beantragt, so kann sie an die erste Genehmigung nahtlos anknüpfen. Wird allerdings die Bescheinigungs-Ausstellung mehr als sechs Monate vor Ablauf der geltenden Bescheinigung verlangt oder ist dem Antrag nicht zu entnehmen, dass eine Folgebescheinigung überhaupt gewünscht wird, so ist der Ausstellungstag für die weitere Gültigkeit maßgeblich. Die Regelungen basieren auf § 48 b Einkommenssteuergesetz.

**Ansprechpartner:**

Hermann-Josef Droege, Tel. 0271 3302-312,

E-Mail [hermann.droege@siegen.ihk.de](mailto:hermann.droege@siegen.ihk.de)